



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Kostenbeteiligung für notwendige Heimarbeitsplätze der Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste

vom 26. Januar 2000 (Stand am 28. November 2019)

Der Synodalrat,

gestützt auf Antrag der Fachstelle Finanzen der Zentralen Dienste,
beschliesst:

Art. 1 Voraussetzungen

Über die Schaffung eines Heimarbeitsplatzes entscheidet der Synodalrat. Die Bereichsleitung hat bei der Fachstelle Finanzen einen Antrag zu stellen, der aus betrieblicher sowie finanzieller Sicht zu begründen ist. Eine Kostenbeteiligung kommt nur in Frage, wenn bei den gesamtkirchlichen Diensten kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Installationen und Unterhalt/Support können in keinem Fall durch den Arbeitgeber erbracht werden und gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Art. 2 Höhe der Kostenbeteiligung

Beschäftigungs- grad	Kostenbeteiligung	Beschäftigungs- grad	Kostenbeteiligung
10 %	Fr. 400.00	60 %	Fr. 2400.00
20 %	Fr. 800.00	70 %	Fr. 2800.00
30 %	Fr. 1200.00	80 %	Fr. 3200.00
40 %	Fr. 1600.00	90 %	Fr. 3600.00
50 %	Fr. 2000.00	100 %	Fr. 4000.00

Art. 3 Modalitäten

Unabhängig vom Kaufpreis wird maximal ein Betrag von Fr. 4000.-- übernommen. Der Betrag wird jährlich an die Marktpreise angepasst. Darin sind folgende Geräte eingeschlossen:

PC/MAC, Bildschirm, Drucker, Fax, Scanner, Modem mit dazugehöriger Internet-Software, Standard-Software (Bürokommunikation). Für Spezialsoftware werden keine Beiträge ausgerichtet. Die Kostenbeteiligung wird zum Anschaffungszeitpunkt nach Einreichung der entsprechenden Rechnung bzw. Quittung ausgerichtet. Ein neuer Antrag auf Kostenbeteiligung kann frühestens 5 Jahre nach der letzten Anschaffung gestellt werden. Jährliche Pauschalbeiträge an Geräte werden keine ausgerichtet.

Art. 4 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Auflösung des Arbeitsvertrages gelten folgende Rückzahlungsverpflichtungen:

- Im 1. Jahr nach Neuanschaffung → 75 % des geleisteten Kostenbeitrages
- Im 2. Jahr nach Neuanschaffung → 50 % des geleisteten Kostenbeitrages
- Im 3. Jahr nach Neuanschaffung → 25 % des geleisteten Kostenbeitrages

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 26. Januar 2000

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Am 1. Januar 2008 redaktionelle Anpassung im Ingress als Folge des geänderten Personalrechts.
- Am 1. Januar 2020 Ergänzung des Erlassstitels.